

Hochschule für Musik *Hanns Eisler* Berlin

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 107/ 2009
Berlin, den
28.05.2009

INHALT

Zugangs- und Zulassungsordnung *)
für den Bachelorstudiengang Musik
an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 – 25

*) Beschlossen vom Akademischen Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 22. April 2009; bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – IV C – am 23. April 2009

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

HfM ST 3/ 030 688305 738

Auf Grund des § 61 Abs. 1, Ziff. 3, 4 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209), in Verbindung mit der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen in den Studiengängen der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“, und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge der Universität der Künste (Kunsthochschulzugangsverordnung – KunstHZVO) vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2006 (GVBl. S. 201), hat der Akademische Senat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 22. April 2009 die Zugangs- und Zulassungsordnung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Musik an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (HfM).

§ 2 – Zugangsvoraussetzungen

(1) Für das Bachelorstudium an der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" (HfM) müssen

1. für die Studienfachrichtungen Gesang, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Saxophon, Oboe, Klarinette, Fagott, (Quer-)Flöte, Schlagzeug, Klavier, Komposition, Chordirigieren, Orchesterdirigieren und Korrepetition **eine besondere künstlerische Begabung** und
2. für die Studienfachrichtungen Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz und Regie **die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung**

gegeben sein.

(2) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen oder Bewerber für die Studienfachrichtung Regie auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber für die Studienfachrichtung **Gesang** sollen in der Regel bei Studienaufnahme im ersten Fachsemester nicht jünger als 18 Jahre sein und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Immatrikulation in höheres Fachsemester gilt in der Regel die Festlegung, dass am Ende der Regelstudienzeit von 8 Fachsemestern entsprechend dem Curriculum Gesang das 28. Lebensjahr nicht überschritten sein soll.

(5) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch:

1. das Sprachzertifikat C1 des Goethe-Instituts oder den „Test Deutsch als Fremdsprache – Niveaustufe 4“ des TestDaF-Institutes. Das Sprachzeugnis ist spätestens zur Zulassungsprüfung vorzulegen.
2. In den musiktheoretischen Prüfungsteilen des Zulassungsverfahrens ist unter Beweis zu stellen, dass fachbezogene deutschsprachliche Verständigungs- und Studienvoraussetzungen bestehen.

3. Sind die geforderten deutschsprachlichen Verständigungs- und Studienvoraussetzungen nicht gegeben, erfolgt eine auf ein Semester befristete Immatrikulation. Befristet immatrikulierte ausländische Bewerberinnen und Bewerber haben bis spätestens Ende des ersten Studiensemesters den an der Hochschule angebotenen Sprachkurs zu belegen und durch Prüfung erfolgreich abzuschließen. Wird der Sprachkurs nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält die oder der Studierende keine unbefristete Zulassung zur Studienfortsetzung in der gewählten Studienfachrichtung.

§ 3 – Zulassungsantrag, Studienbeginn und Bewerbungsfristen, Bewerbungsverfahren

(1) Der Bachelorstudiengang Musik beginnt in den Studienfachrichtungen Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Harfe, Gitarre, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Saxophon, Oboe, Klarinette, Fagott, (Quer-)Flöte, Klavier, Gesang, Chordirigieren, Orchesterdirigieren, Korrepetition, Komposition und Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester. In der Studienfachrichtung Regie ist die Studienaufnahme nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung um Zulassung setzt einen schriftlichen Antrag (Zulassungsantragsformular) voraus, der mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 15. April des laufenden Jahres (Ausschlussfrist) postalisch oder per Boten beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule eingegangen sein muss. Bewerbungen per Fax oder per e-Mail werden nicht berücksichtigt.

Die Anmeldung zum Zulassungsverfahren ist verbindlich. Die Zulassungsversuche sind, bezogen auf jeweilige Studienbewerber, auf drei beschränkt. Nichtantritt oder Rücktritt vom Zulassungsverfahren gelten als Zugangsprüfungsversuch.

(2) Dem Zulassungsantrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf;
2. Einzahlungsbeleg für das Entgelt zur Teilnahme am Zulassungsverfahren (gem. § 4 Abs. 8 dieser Ordnung);
3. Zeugnisse über die Schulbildung;
4. Nachweise über zurückliegende Studienzeiten an inländischen Hochschulen (Immatrikulationsbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung);
5. Nachweise über Studien- und/oder Prüfungsleistungen von in- und ausländischen Hochschulen;
6. phoniatisches Gutachten (nur für Hauptfach Gesang: Oper, Konzert);
7. Zeugnis über die deutsche Sprachprüfung (nur für ausländische Studienbewerber, ausgenommen Bildungsinländer).

§ 4 – Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium an der HfM finden Zulassungsverfahren statt.

(2) Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat sich einer Zugangsprüfung zu unterziehen. In der Zugangsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre/ seine künstlerische/ besondere künstlerische Begabung, ihre/ seine Fähigkeiten und Kenntnisse in den vorgeschriebenen Prüfungsteilen nachweisen, die dem Alter und Ausbildungsstand entsprechend ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

(3) Die Zugangsprüfungen für das Wintersemester finden jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters und die Zugangsprüfungen für das Sommersemester jeweils am Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt.

(4) Über die Zugangsprüfung ist eine Niederschrift mit den Gründen für die Entscheidung über jeden einzelnen Abschnitt der Prüfung zu fertigen.

(5) In einzelnen Studienfachrichtungen kann die Durchführung einer Vorauswahl vorgesehen werden.

Zweck der Vorauswahl ist es, die Bewerberinnen oder Bewerber von der Zugangsprüfung auszuschließen, bei denen bei erster Begutachtung der Mangel der für die gewählte Studienfachrichtung erforderlichen künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung zu erkennen ist. Die Kommissionen zur Vorauswahl werden vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzt.

(6) Für Bewerbungszwecke vor der Zugangsprüfung eingesandte Videos, Tonträger, Kompositionen, Regie-Konzepte u. a. Leistungsnachweise werden dann in einer Vorauswahl auf fachliche Eignung eingeschätzt, wenn die territoriale Entfernung des Heimatortes der Bewerberin oder des Bewerbers (bspw. Fernost, Amerika, Australien) eine vorgezogene Bewertung rechtfertigt, um die kostenintensive Anreise zu einer bei erster Begutachtung erkennbar nicht erfolgreich zu absolvierenden Zugangsprüfung zu vermeiden. Entsprechen die fachlichen Voraussetzungen nachgewiesenermaßen noch nicht den Anforderungen an eine Studienaufnahme, treffen vom zuständigen Abteilungsrat eingesetzte Professorinnen und Professoren eine Einschätzung und geben der Bewerberin oder dem Bewerber entsprechende fachliche Hinweise und Empfehlungen. Bei Bewerbungen im Rahmen des **Erasmus/Sokrates-Programms** und bei **Austauschstudenten** von Hochschulen mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen, ist ebenso eine fachliche Einschätzung an Stelle der Zugangsprüfung vorzunehmen.

Stipendiaten des **Deutschen Akademischen Austauschdienstes** (DAAD) haben an einer Zugangsprüfung teilzunehmen.

(7) Die Zugangsprüfungen gelten in der Regel für die Immatrikulation in das darauf folgende Semester. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung.

(8) Die Teilnahme an den Zulassungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts entsteht mit der Bewerbung. Näheres regelt die *„Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Zulassungs- und Auswahlverfahren an der Hochschule für Musik `Hanns Eisler` Berlin“*.

§ 5 – Zulassungskommissionen

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt den Zulassungskommissionen. Sie treffen die dazu notwendigen Entscheidungen. Bei Hauptfachprüfungen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Prüfenden und bei Pflichtfachprüfungen die Anwesenheit von mindestens 2 Prüfenden zu gewährleisten.

(2) Die Zulassungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden und der jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Abteilungsräte der zuständigen Fachabteilungen vom Akademischen Senat der HfM bestimmt. Sie bestehen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei akademische Jahre. Den Zulassungskommissionen gehören nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren und akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständiger Lehrtätigkeit und in Ausnahmefällen Lehrbeauftragte mit selbständiger Lehrtätigkeit an. Den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz einer Zulassungskommission können nur hauptamtliche Professorinnen und Professoren übernehmen.

(3) Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben die Mehrheit in den Zulassungskommissionen. Für Zulassungskommissionen in Fächern, für die kein oder nur eine hauptamtliche Professorin oder nur ein hauptamtlicher Professor vorhanden ist, können Ausnahmen von Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 beschlossen werden.

(4) An den Sitzungen einer Zulassungskommission nehmen zwei Studierende derselben Studienfachrichtung mit Rederecht teil. Sie werden auf Vorschlag des studentischen Abteilungsratsmitgliedes über den Abteilungsrat vom Akademischen Senat der HfM bestimmt.

(5) Entscheidungen der Zulassungskommissionen bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 6 – Zugangsprüfungen

(1) Die Zugangsprüfungen für den Bachelorstudiengang Musik bestehen in allen künstlerischen Studienfachrichtungen aus folgenden Prüfungsteilen:

1. Hauptfach,
2. Pflichtfach oder Nebenfach Klavier,
3. Pflichtfach Tonsatz,
4. Pflichtfach Gehörbildung und
5. ggf. Eignungsgespräch.

(2) Die detaillierten **Fachanforderungen zu den einzelnen Prüfungsteilen** ergeben sich aus dem **Anhang** dieser Ordnung, der Bestandteil der Zugangs- und Zulassungsordnung ist.

(3) Die Reihenfolge der Einzelprüfungen des Zulassungsverfahrens legt die zuständige Zulassungskommission fest. Die Kommission ist berechtigt, die Hauptfachprüfung zu unterbrechen oder abzubrechen. Das Zulassungsverfahren wird vorzeitig beendet, wenn im gewählten Hauptfach der Nachweis der künstlerischen/besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber nicht erbracht werden kann. Ein Anspruch auf das Ablegen aller Prüfungsteile des Zulassungsverfahrens besteht in diesem Falle nicht.

(4) Die Zulassungsprüfung gilt dann als bestanden, wenn jede der für die Fachrichtung vorgeschriebenen Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurde.

§ 7 – Befreiung von einzelnen Zugangsprüfungsfächern

(1) Studienbewerberinnen oder -bewerber für ein grundständiges Studium, die bereits an einer anderen inländischen Musikhochschule studiert haben (Hochschulwechsel von einer inländischen Hochschule), sind bei Vorlage eines Immatrikulationsnachweises von der Zugangsprüfung in den Pflichtfächern Klavier, Tonsatz, Gehörbildung und dem Eignungsgespräch befreit.

(2) Bei vorhergehendem Studium an einer ausländischen Hochschule kann für die Pflichtfächer Klavier, Tonsatz, Gehörbildung sowie das Eignungsgespräch eine Befreiung ausgesprochen werden, wenn die Bewerbung einen formlosen Antrag und entsprechende Leistungsnachweise zur Äquivalenzprüfung enthält. Näheres regelt § 8 dieser Ordnung.

§ 8 – Hochschul- oder Studiengangswechsel

(1) Studienbewerberinnen oder -bewerber für ein grundständiges Bachelorstudium, die bereits an einer anderen in- oder ausländischen Musikhochschule studiert haben, müssen bei der Bewerbung um eine Studienzulassung (Hochschul- oder Studiengangswechsel) den Bewerbungsunterlagen

- eine Immatrikulationsbescheinigung, ggf. auch Exmatrikulationsbescheinigung der bis dahin besuchten Hochschule;
- Studiennachweise aus dem vorangegangenen Studium (Bescheinigung über bestandene Module/ Prüfungsleistungen sowie die zugeordneten Leistungspunkte.);
- Zeugnisse über abgeschlossene Studienabschnitte (Diplom-Vorprüfung o.a.) oder abgeschlossene Module;

- Bescheinigungen über die Benotung bereits absolvierter Fächer und Prüfungen sowie
- die jeweils geltende Studien- und Prüfungsordnung des bisher belegten grundständigen Studienganges sowie des Modulkatalogs der bis dahin besuchten Hochschule
- beifügen.

Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen können abschließend bearbeitet werden.

(2) Im Zulassungsverfahren wird auf Grundlage der eingereichten Nachweise die Äquivalenzprüfung zur Anerkennung von Modulen, Teilmodulen und Leistungspunkte entsprechend ECTS sowie sich daraus ergebender Studienzeiten aus dem bis dahin absolviertem Studium vorgenommen.

§ 9 – Öffentlichkeit

Studienbewerberinnen und -bewerber und Mitglieder der Hochschule können der Zugangsprüfung beiwohnen, solange und soweit die Durchführung der Zugangsprüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Zulassung als ZuhörerIn erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze; dabei sind die Studienbewerberinnen und -bewerber zu bevorzugen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Zulassungsentscheidung. Ist eine Zugangsprüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen worden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 – Protokoll

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist ein Protokoll zu führen. In dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Zulassungskommission und die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Prüfungsleistung und das Abstimmungsergebnis sowie im Falle der Nichtzulassung eine Begründung dafür enthalten sein. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen.

§ 11 – Mitteilung der Ergebnisse der Zugangsprüfung

(1) Das Ergebnis der Zugangsprüfung geht den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durch schriftlichen Bescheid zu. Für die Bewerberin oder den Bewerber negative Entscheidungen sind ihr oder ihm mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(2) Eine aufgrund des bestandenen Zulassungsverfahrens erfolgte Zulassung für künstlerische Studiengänge gilt in der Regel nur für das sich anschließende Semester. Die spätere Aufnahme des Studiums ist in der Regel nur nach einem erneuten Nachweis der künstlerischen bzw. besonderen künstlerischen Begabung durch die Bewerberin oder den Bewerber möglich. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Zulassungskommission in Abstimmung mit der Hochschulleitung.

§ 12 – Probesemester und Leistungsüberprüfung

(1) Bei Erstimmatrikulationen an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ gelten die ersten beiden Studiensemester als Probesemester, an deren Ende bei ungenügenden Studienleistungen eine Leistungsüberprüfung über die Berechtigung zum Weiterstudium entscheidet. Die Überprüfung findet nur auf Antrag der jeweiligen Hauptfachlehrerin oder des jeweiligen Hauptfachlehrers vor der für die Fachrichtung zuständigen Zulassungskommission statt. Die Anforderungen richten sich nach dem in einem Semester erwarteten Leistungsfortschritt.

(2) Ort und Termin der Leistungsüberprüfung werden durch Aushang (mindestens vier Wochen vorher) in der jeweiligen Fachabteilung bekannt gemacht.

- (3) Die Leistungsüberprüfung besteht aus einer Prüfung im Hauptfach. Die Bewertung der Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (4) Eine Wiederholung der Prüfung ist einmal zu Beginn des darauf folgenden Semesters möglich.

§ 13 – Eignungstest

Im Verlaufe jedes Semesters werden nach Bedarf durch die künstlerischen Fachabteilungen Eignungstests durchgeführt, zu denen sich Interessenten unverbindlich vorstellen können und Empfehlungen für eine mögliche berufliche Entwicklung bzw. zur Vorbereitung auf eine eventuelle Zulassungsprüfung gegeben werden. Die Testkommissionen werden vom jeweiligen Abteilungsrat eingesetzt.

§ 14 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HfM in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Zulassungsordnung vom 10. Mai 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der HfM Nr. 72/2007 vom 10.05.2007) außer Kraft. Für Studienunterbrecherinnen und -unterbrecher, die nach einer Phase der Berufstätigkeit ihr an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ unterbrochenes Diplomstudium abschließen möchten, sowie für Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler aus einem Diplomstudiengang an einer deutschen Musikhochschule gilt die Zulassungsordnung vom 10. Mai 2007 unbeschadet Satz 1 fort.

Anhang zu § 6 Abs. 2 der Zugangs- und Zulassungsordnung mit den detaillierten Fachanforderungen in den einzelnen Zulassungsprüfungen

Zulassungsverfahren für das **grundständige Bachelorstudium** mit den **Einzelprüfungen** in den Fächern:

- **Hauptfach,**
- **Klavier (Pflichtfach oder Nebenfach),**
- **Pflichtfach Tonsatz,**
- **Pflichtfach Gehörbildung,**
- **Eignungsgespräch.**

Für die Studienfachrichtungen

- a. **Gesang**
- b. **Regie des Musiktheaters**
- c. **Orchesterdirigieren/ Chordirigieren/ Korrepetition**
- d. **Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass/ Harfe/ Gitarre**
- e. **Horn/ Trompete/ Posaune/ Tuba/ Schlagzeug/ Saxophon/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ (Quer-)Flöte**
- f. **Klavier**
- g. **Komposition**
- h. **Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz**

a) Gesang

Hauptfach

Anforderungen:

- Auswendiger Vortrag von zwei Arien und zwei Liedern unterschiedlicher Stilistik, Charaktere, Sprachen und Epochen.
- Für Bewerber über 22 Jahre ist eine Arie von Bach oder Händel oder Mozart Pflicht.
- Für ausländische Bewerber ist mindestens ein Werk in deutscher Sprache Pflicht.
- Eine Rezitation (dramatisches Werk oder Prosa, keine religiösen Werke und keine Gedichte) zur Veranschaulichung der künstlerischen Darstellungsfähigkeit (auswendig) in deutscher Sprache.
- Die Zulassungskommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Voraussetzungen/ Fähigkeiten vor.

Beratende Vorauswahl:

- Die Vorauswahl findet je nach Bewerberzahl an einem Tag oder an mehrerer Tagen statt.
- Die Kandidatin oder der Kandidat singt zum angesetzten und ihr oder ihm mit der Einladung zugegangenen Termin ein Werk nach eigener Wahl; weitere Werke können nach Auswahl durch die Kommission vorgetragen werden.
- Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen.
- Es können auch gesangstechnische Übungen abverlangt werden.
- Die Vorauswahlkommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Voraussetzungen/ Fähigkeiten vor.
- Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird ein Gespräch mit Empfehlungen für die weitere künstlerische Arbeit in Vorbereitung auf nachfolgende Zulassungsverfahren angeboten.

Zulassungsprüfung:

- In der Zulassungsprüfung für das Hauptfach Gesang singt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel zwei Werke nach Auswahl durch die Zulassungsprüfungskommission.
- Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abzubrechen.
- In der Zulassungsprüfung für das Hauptfach Gesang ist die Rezitation (ein dramatisches Werk oder Prosa, keine religiösen Werke und keine Gedichte) nur auswendig und in deutscher Sprache vorzutragen.
- Die Zulassungsprüfungskommission behält sich eine weitere, vertiefende Überprüfung der künstlerischen, musikalischen und sprachlichen Voraussetzungen/ Fähigkeiten vor.

Pflichtfach Klavier

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen (im Schwierigkeitsgrad orientiert z.B. am klassischen Sonatinensatz, Bach Invention)
- Begleitung eines Liedes oder einer Arie

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich)

- Notenkenntnisse im Violin- und Bassschlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen mit Umkehrungen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig)
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich)

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie von modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Blattsingen im Violin- und/oder Bassschlüssel im Schwierigkeitsgrad von Volksliedern

b) Regie

(In der Fachrichtung Regie sind Immatrikulationen nur für das Wintersemester vorgesehen. Die Zugangsprüfungen finden in der Regel am Ende des Sommersemesters statt.)

Hauptfach

Die Zugangsprüfung im Hauptfach Regie besteht aus zwei Teilen:

1. einer theoretischen Prüfung im Hauptfach, für die der Bewerber aus einer vorgegebenen Werkliste die Themenstellung auswählen kann. Am Ende der Bewerbungsfrist (15. April) wird den Bewerbern die in der Zugangsprüfung wahlweise zu erarbeitende Literatur bekannt gegeben.
2. einer praktischen Prüfung im Hauptfach, bei der die Themenstellung vorgegeben ist.

Voraussetzungen:

1. Bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Zulassungsprüfung ist die Inszenierungskonzeption des aus der vorgegebenen Werkliste ausgewählten Stückes schriftlich einzureichen.
2. Der Nachweis theaterpraktischer Erfahrungen ist keine notwendige Voraussetzung, aber wünschenswert.

Anforderungen:

Im Rahmen der theoretischen Prüfung wird Wert gelegt auf:

- Wiedergabe des Inhalts des Werkes;
- musikalisches Grundverständnis;
- Präsentation der szenischen Vorstellungen (z.B. anhand eines Bühnenbild-Modells);
- Darstellung der Inszenierungskonzeption möglichst in freiem Vortrag.

Im Rahmen der praktischen Prüfung wird festgestellt, ob beim Bewerber Begabungen in folgenden Bereichen vorliegen:

- Phantasie;
- Kreativität;
- Ausdrucksfähigkeit;
- Organisationsfähigkeit.

Zur näheren Information wird ein vorheriges Vorstellungsgespräch bei einem Studienfachberater des Fachgebietes dringend empfohlen.

Pflichtfach Klavier

- drei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen (davon mindestens ein Stück aus der Klassik oder dem Barock im Schwierigkeitsgrad orientiert an einem Sonatensatz oder einer Invention)

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden, jeweils mit Umkehrungen
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll
- Aussetzen einer kurzen Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen kurzen Kadenz
-

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen im Violin- und/oder Bassschlüssel im Schwierigkeitsgrad von Volksliedern

Eignungsgespräch

c) Orchesterdirigieren/ Chordirigieren/ Korrepetition

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

1.) Studienfachrichtung Orchesterdirigieren für Musiktheater und Konzert

- Grundkenntnisse der Dirigiertechnik, Kenntnisse über das Musiktheater und künstlerische Beziehung zum Theater, umfassende Kenntnisse über das Musiktheater- und das sinfonische Repertoire

2.) Studienfachrichtung Chordirigieren

- Grundkenntnisse der Dirigiertechnik, erste Erfahrungen in der chorischen Arbeit, künstlerische Beziehung zum Chorwesen und seiner Literatur, sowie zum Musiktheater

3.) Studienfachrichtung Korrepetition

- Kenntnisse über das Musiktheater und künstlerische Beziehungen zum Musiktheater, umfassende Kenntnisse über das Musiktheaterrepertoire, über die Lied- und Kammermusikliteratur

Für die Zugangsprüfung im Hauptfach werden für die einzelnen Studienfachrichtungen folgende Orientierungen und Empfehlungen zum Schwierigkeitsgrad festgelegt:

Hauptfach:

1. Orchesterdirigieren

Die Prüfung wird in zwei Durchgängen durchgeführt

Erster Durchgang

1. Dirigieren (Realisierung an 3 Flügeln)
 - Pflichtstück: Weber: Freischütz-Ouvertüre
2. Vortrag eines selbst gewählten anspruchsvollen Solo-Werkes auf dem Klavier oder auf einem Orchesterinstrument (auch Solokonzert oder klavierbegleitete Werke – in diesem Fall müssen Begleiter selbst gestellt werden) oder eines Vokalwerkes. Die Anforderungen orientieren sich an denen einer Zugangsprüfung in dem entsprechenden Fach.

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung des Bewerbers zum 2. Durchgang.

Zweiter Durchgang

1. Dirigieren (auch als Unterrichtssituation):
 - 3 Pflichtstücke:
 - Dvořák: 8. Sinfonie, 1. Satz Exposition
 - Brahms: 3. Sinfonie, 2. Satz
 - Stravinsky: Histoire du Soldat, 1. Teil bis Zi. 15 (Marsch)

2. Korrepetition
 - Vortrag einer Opernszene mit mehreren Beteiligten nach freier Wahl in Originalsprache
 - Blattspiel leichter Ausschnitte aus Opern
 - Blattsingen (atonale Reihen ohne Rhythmus)
3. Partiturspiel
 - Blattspiel einer leichten Orchesterpartitur
 - Spielen von transponierenden Instrumenten

2. Chordirigieren:

Die Prüfung wird in zwei Durchgängen durchgeführt.

Erster Durchgang:

1. Chordirigieren (Realisierung an 3 Flügeln)
 - Pflichtstück:
 - Orff Carmina burana Nr. 7 „Floret silva“
2. Vortrag eines selbst gewählten anspruchsvollen Solo-Werkes auf dem Klavier oder auf einem Orchesterinstrument (auch Solo-Konzert oder klavierbegleitete Werke, in diesem Fall müssen die Begleiter selbst gestellt werden) .

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung des Bewerbers zum zweiten Durchgang.

Zweiter Durchgang:

1. Chordirigieren (auch als Unterrichtssituation):
 - 4 Pflichtstücke
 - Hindemith aus Zwölf Madrigale Nr. 8 „Der Judaskuss“
 - Beethoven aus "Fidelio" Nr. 10 bis Allegro vivace
 - Haydn aus "Schöpfung" Nr. 12 (In vollem Glanze)
 - Brahms Darthulas Grabgesang op. 42 Nr. 3
2. Korrepetition
 - Vortragen einer selbstgewählten Chorszene (Oper oder Chorsinfonik) am Klavier mit Singen der verschiedenen Chorstimmen (Länge ca. 8 Minuten)
 - Blattspiel leichter Ausschnitte aus Oratorien oder Chorsätzen
 - Blattsingen (atonale Reihen ohne Rhythmus)
3. Partiturspiel
 - Blattspiel einer leichten Chorpartitur (moderne Schlüssel)
 - Spielen von alten Schlüsseln (2-stimmig mit zwei verschiedenen alten Schlüsseln)

3. Korrepetition

Die Prüfung wird in zwei Durchgängen durchgeführt.

Erster Durchgang

- Vortrag eines kammermusikalischen Duo-Werkes mit eigenem Solisten im Schwierigkeitsgrad einer Sonate von Beethoven.

- Vortrag einer Opernszene mit mehreren Beteiligten (singen und spielen) nach freier Wahl in Originalsprache (max. Dauer 10min.)
- Vortrag eines selbst gewählten anspruchsvollen Solo-Werkes auf dem Klavier. Die Anforderungen orientieren sich an den Anforderungen einer Zugangsprüfung in dem entsprechenden Fach.

Nach dem ersten Durchgang entscheidet die Prüfungskommission über die Zulassung des Bewerbers zum 2. Durchgang.

Zweiter Durchgang

1. Ensembleproben:

- Opernfragment mit Gesangssolisten – ca.10min.
- Kammermusik aus Trio-Repertoire mit Instrumentalsolisten – ca.10 min.

Die Werke werden 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben. Die Gesangs- bzw. Instrumentalsolisten werden von der Hochschule bereitgestellt.

2. Prima vista:

- Blattspiel von Ausschnitten aus Opern
- Blattsingen (atonale Reihen ohne Rhythmus)

Nebenfach Klavier:

Vortrag von 2 selbst gewählten Solowerken, wobei eines davon ein langsamer Satz einer klassischen Sonate oder ein Werk des Barock in langsamen Tempo sein muss.

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel, sowie in den C-Schlüsseln mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen
- Kenntnis von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll
- Aussetzen einer Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen Kadenz
- Spielen einer einfachen und/oder erweiterten Kadenz am Klavier
- Harmonisieren eines einfachen Volkslieds am Klavier

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)

- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen einer mittelschweren Chorstimme im Violin- und/oder Bassschlüssel

Eignungsgespräch

Kleines Kolloquium über allgemeinmusikalische Fragen in deutscher Sprache mit den folgenden Anforderungen:

- Grundzüge der Musikgeschichte von Bach bis zur Gegenwart (Problematik der Epochen-gliederung: Barock/Klassik/Romantik/Moderne/Postmoderne)
- Entwicklung der orchestralen Gattungen
- Entwicklung der Oper
- Entwicklung des Chorgesanges (Chordirigieren)

d) Violine/ Viola/ Violoncello/ Kontrabass/ Harfe/ Gitarre

Hauptfach:

1. Violine:

drei Werke aus drei verschiedenen Stilrichtungen:

- ein Kopfsatz aus einem Konzert des 19./20. Jahrhunderts oder ein virtuoseres Stück vergleichbar Saint-Saens Introduction und Rondo capriccioso
- ein Satz aus einer Sonate oder Partita für Violine Solo von J.S. Bach oder ein Konzertsatz der Wiener Klassik
- ein Werk nach freier Wahl (keine Sonaten für Violine/Klavier)

2. Viola

- ein Konzert, 1. Satz,
- ein langsames Stück, mit gesanglichem Charakter , (z. Bsp. Kodaly: Adagio, Schumann: Adagio aus „Adagio und Allegro“, Ligeti: Solosonate, 1. Satz, etc.)
- eine Etüde mit Mindestschwierigkeit einer späten Kreutzeretüde oder ein virtuoseres Werk

3. Violoncello

- Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. Popper/ hohe Schule)
- ein Konzertsatz
- ein Satz einer Sonate mit/oder ohne Klavier
- Blattspiel

4. Kontrabass

- Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades
- ein klassischer Konzertsatz
- zwei Sätze einer Sonate aus der Barockzeit
- Blattspiel

5. Harfe

- drei Solostücke aus drei verschiedenen Epochen

6. Gitarre

ein Satz oder mehrere Sätze aus einer Suite von J. S. Bach

ein anspruchsvolles Werk aus dem 19. / 20. Jahrhundert

eine technisch anspruchsvolle Etüde freier Wahl (z. B. Sor aus op. 6, op. 29, Coste op.38)

Pflichtfach Klavier

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen (im Schwierigkeitsgrad orientiert z.B. am klas-

sischen Sonatinensatz, Bach Invention)

- Blattspiel

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden, jeweils mit Umkehrungen
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll
- Aussetzen einer kurzen Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen kurzen Kadenz

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen im Violin- und/oder Baßschlüssel im Schwierigkeitsgrad von Volksliedern

e) Horn/ Trompete/ Posaune/ Tuba/ Schlagzeug/ Saxophon/ Oboe/ Klarinette/ Fagott/ (Quer-)Flöte

Hauptfach

1. Blasinstrumente (Holz und Blech, mit Ausnahme Flöte)

- Vortrag dreier Werke eigener Wahl aus unterschiedlichen Stilepochen
- Blattspiel

2. Flöte

Im Hauptfach Flöte werden, für jede Zugangsprüfung und für alle Bewerber gleich zutreffend, die vorzutragenden Werke jeweils neu festgelegt.

Für die Teilnahme an den Zulassungsverfahren ist durch jeden Bewerber ein **einheitliches Pflichtprogramm** vorzubereiten.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (15. April bzw. 15. Dezember) wird den Bewerbern die wahlweise zu erarbeitende Literatur für den Vortrag in der Zugangsprüfung bekannt gegeben.

Nachfolgend einige beispielhaft ausgewählte Werke, deren Niveau, Art und Umfang den Fachanforderungen im Zulassungsverfahren für Hauptfach Flöte entsprechen:

1. Etüde (Köhler/ Andersen)
2. Pflichtstück Solo (J.S. Bach – Partita a-Moll; Ch.PH.E. Bach – Solosonate)
3. Pflichtstück mit Klavier (Enesco/ Taffanel)

3. Schlagzeug/Pauken

- Kleine Tommel: eine Etüde (mit Wirbel) mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. Knauer, Fink, Wagner, Goldenberg)
- Xylophon: eine Etüde für 2 Schlägel mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. Goldenberg, Delecluse)
- Mallet: ein Solostück mittleren Schwierigkeitsgrades für 4 Schlägel auf Vibraphon oder
- Marimbaphon nach eigener Wahl (z.B. M. Peters, K. Abe)
- Pauken: eine Etüde oder Solostück für 2 bis 4 Pauken eigener Wahl (z.B. J. Beck, Krüger, Keune)

Pflichtfach Klavier

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen (im Schwierigkeitsgrad orientiert z.B. am klassischen Sonatinensatz, Bach Invention)
- Blattspiel

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)

- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden, jeweils mit Umkehrungen
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll
- Aussetzen einer kurzen Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen kurzen Kadenz

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen im Violin- und/oder Baßschlüssel im Schwierigkeitsgrad von Volksliedern

f) Klavier

Hauptfach

1. Gefordert sind 4 Werke unterschiedlicher Stilrichtungen, im Schwierigkeitsgrad orientiert an folgenden Beispielen:
 - J. S. Bach Präludien und Fugen aus dem "Wohltemperierten Klavier"
 - L. v. Beethoven Sonate op. 22 (alle Sätze)
 - Chopin - eine der Balladen
 - S. Prokofjew Sonate Nr. 3Alle Werke sind auswendig vorzutragen.
2. Darüber hinaus ist eine virtuose Etüde gefordert.
3. Blattspiel

Vorauswahl

Die Vorauswahl findet vor dem regulären Zulassungsverfahren statt. Der Bewerber spielt zwei Werke, die von der Kommission zur Vorauswahl aus dem eingereichten Programm ausgewählt werden.

Die Kommission ist berechtigt, den Vortrag zu unterbrechen oder abubrechen. Auf Wunsch wird ein Gespräch mit Empfehlungen für die weitere künstlerische Arbeit in Vorbereitung auf nachfolgende Prüfungen angeboten.

Zulassungsverfahren

In der Zulassungsprüfung spielt der Bewerber das eingereichte Programm.

Die Zulassungskommission behält sich vor, den Vortrag zu unterbrechen oder abubrechen.

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen
- Kenntnis von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen in Dur und Moll
- Aussetzen einer Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen Kadenz
- Spielen einer einfachen und/oder erweiterten Kadenz am Klavier
- Harmonisieren eines einfachen Volkslieds am Klavier

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe

- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen einer mittelschweren Chorstimme im Violin- und/oder Bassschlüssel

g) Komposition

Hauptfach

In der Zugangsprüfung muss der Bewerber seine besondere kompositorische Begabung, seine spezifischen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse nachweisen.

Hierzu gehören:

- die Vorlage von mehreren eigenen Kompositionen unterschiedlicher Besetzung in Form von schriftlich fixierten Partituren; eine zusätzliche Präsentation von Ton- und/oder Bildträgern mit eigenen Werken ist möglich;
- der Nachweis allgemeiner Musikalität (siehe Pflichtfach Tonsatz und Pflichtfach Gehörbildung);
- Grundkenntnisse in Instrumentenkunde;
- Kenntnis bedeutender musikalischer Werke aus Vergangenheit und Gegenwart.

Nebenfach Klavier

- ein Solowerk des Barock (z.B. dreistimmige Invention von J.S. Bach)
- ein Solowerk der Wiener Klassik (z.B. Sonatenhauptsatz von Beethoven)
- ein Werk des 19. bis 21. Jahrhunderts, auch eigene Komposition bzw. Kammermusik

Pflichtfach Tonsatz (schriftlich und/oder mündlich):

- Notenkenntnisse im Violin- und Baßschlüssel, sowie in den C-Schlüsseln mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen
- Kenntnis von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen, sowie Zwischendominanten in Dur und Moll
- Aussetzen einer Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen Kadenz
- Spielen von einfachen und erweiterten Kadenzen, sowie Modulationen am Klavier
- Spielen und Aussetzen von Generalbaß-Aufgaben
- Harmonisieren eines Volkslieds am Klavier

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)

- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen einer mittelschweren Chorstimme im Violin- und/oder Bassschlüssel

h) Historischer und Zeitgenössischer Tonsatz

Hauptfach

Vorlage von mehreren eigenen Bearbeitungen oder Arrangements unterschiedlicher Besetzungen und Satzweisen in Form von schriftlich fixierten Partituren.

Die zusätzliche Vorlage eigener kompositorischer Werke ist erwünscht.

Nachweis der Kenntnis der elementaren Musiktheorie:

- Notenkennnisse im Violin- und Baßschlüssel, sowie in den C-Schlüsseln mit Bestimmung der Oktavbereiche
- Kenntnis der Tonarten und ihrer Vorzeichen in Dur und Moll
- Kenntnis der modalen Leitern (Kirchentonarten)
- Bestimmen und Notieren von Intervallen im Oktavraum
- Bestimmen und Notieren von Dreiklängen (Dur, Moll, vermindert, übermäßig) und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen
- Kenntnis von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Kenntnis der Haupt- und Nebenfunktionen, sowie Zwischendominanten in Dur und Moll
- Aussetzen einer Kadenz (vierstimmig) nach Funktionssymbolen bzw. Stufenangaben
- Analyse einer gegebenen Kadenz
- Spielen von einfachen und erweiterten Kadenzen, sowie Modulationen am Klavier
- Spielen und Aussetzen von Generalbass-Aufgaben
- Harmonisieren eines Volkslieds am Klavier

Nebenfach Klavier

- ein Solowerk des Barock (z.B. dreistimmige Invention von J.S. Bach)
- ein Solowerk der Wiener Klassik (z.B. Sonatenhauptsatz von Beethoven)
- ein Werk des 19. bis 21. Jahrhunderts, auch eigene Komposition bzw. Kammermusik

Pflichtfach Gehörbildung (mündlich):

- Nachsingen vorgespielter kurzer melodischer Abläufe
- Klopfen eines notierten Rhythmus mit Überbindungen und/oder Synkopen
- Bestimmen und Singen von Dur- und Molltonleitern, sowie modalen Leitern (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Intervallen im Oktavraum (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von Dreiklängen und Dominantseptakkorden mit Umkehrungen (auf- und abwärts)
- Nachsingen, Bestimmen und Singen von anderen diatonischen Vierklängen und Dominantnonenakkorden
- Nachsingen von dissonanten Drei- und Vierklängen
- Blattsingen einer mittelschweren Chorstimme im Violin- und/oder Bassschlüssel

Jazz:

Die Voraussetzungen für eine Studienzulassung in den Bachelorstudiengang

- Bachelor of Music (Jazz)

am **Jazz Institut Berlin** - gemeinsames Institut der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" und der Universität der Künste Berlin - sind in gesonderten Zulassungsordnungen geregelt. Bewerbungen für die o. g. Studiengänge beider Hochschulen sind einzureichen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt - Fakultät Musik - der Universität der Künste Berlin(UdK), Postfach 12 05 44, 10595 Berlin. Es gelten die Bewerbungsfristen und Termine der UdK.